

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Bewertungsvorschläge:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 01.09.2022

Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre, mit Schreiben vom 25.08.2022

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, mit Schreiben vom 30.03.2022

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 19.09.2022

Mit Schreiben vom 15.08.2022 fordert die Stadt Friesoythe den Landkreis auf, eine Stellungnahme zur beabsichtigten 76.Flächennutzungsplanänderung (Sondergebiet für Windenergieanlagen) abzugeben. Die Stadt führt das Verfahren lediglich mit der Potentialstudie Windenergie 2020 und einem Flächennutzungsplanvorentwurf durch. Die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird wiederholt.

Raumordnung

Bezüglich der im F-Plan Entwurf dargestellten Potentialflächen bestehen im Hinblick auf die Raumordnung keine Bedenken.

Bauleitplanung

Den Unterlagen ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen. Gemäß § 2a Satz 2 BauGB gehört zum notwendigen Inhalt der Begründung, die mit dem Flächennutzungsplan verfolgten Ziele der Gemeinde und die wesentlichen Auswirkungen sowie die Belange des Umweltschutzes in der für die Planstufe des Flächennutzungsplans angemessenen Ausführlichkeit und Genauigkeit darzulegen. Dabei können sich diese Ausführungen nicht auf Vermutungen beschränken, sondern sie bedürfen fachlich korrekt und genügender Grundlagen. Insbesondere zu den Grundzügen der Bodennutzung muss die Begründung zum Flächennutzungsplan Aussagen liefern. Die Darstellung von Konzentrationsflächen nach § 35 Abs.3 Satz.3 BauGB darf sich nicht auf Grundzüge beschränken, sondern muss parzellenscharf erfolgen, weil dem Flächennutzungsplan insoweit die Funktion und Wirkung eines Bebauungsplanes zukommt.

Da zurzeit lediglich ein Planvorentwurf vorgelegt wurde, können aus

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Im Zuge des weiteren Flächennutzungsplanänderungsverfahrens wird eine Begründung mit den entsprechenden Inhalten erstellt.

Die Darstellung der Konzentrationsflächen wird in der Weise konkretisiert, dass die maßgeblichen Abstände in die Planzeichnung eingefügt werden.

Sicht der Bauleitplanung keine weiteren Hinweise gegeben werden.

Zudem weise ich darauf hin, dass die Stadt Friesoythe sich gemäß § 2 Abs.2 BauGB mit den benachbarten Gemeinden abzustimmen hat.

Naturschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde- Schutzgebiete grundsätzlich keine Bedenken, jedoch zu den Ausführungen/ Standortvorschlag der Potenzialflächen 17 und 18:

Die Verwirklichung von Potenzialfläche 17:

- das Gebiet liegt im potenziellen Flugkorridor der Sing- und Zwergschwäne

Die Verwirklichung der Potenzialfläche 18:

- Die hohe Bedeutung von planungsrelevanten Brutvögeln
- Die Waldrandlage und dem damit verbundenen hohen Potenzial vom Vorkommen des Wespenbussards und anderen walddrelevanten Arten

Bei Verwirklichung dieser beiden Gebiete müssen während der Brut- und Setzzeit weitere artenschutzrelevante Vorkehrungen getroffen werden, wie die Regelung über Abschaltzeiten oder Bewirtschaftungsmaßnahmen auf umliegenden Flächen.

Für die Aufstellung der 76. Flächennutzungsplanänderung wurden nicht für sämtliche Standorte Fledermäuse und Rastvögel erfasst.

Eine Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wird im Rahmen der TöB-Beteiligung durchgeführt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Naturschutzes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Laut Untersuchung der ARSU wird das Gebiet regelmäßig durchflogen, aber nicht häufig. Hauptaktivitäten wurden westlich der Potenzialfläche und nur 2,2 % der Singschwäne und ca. 1,2 % der Zwergschwäne über der Fläche festgestellt. Dieses Vorkommen steht der Entwicklung der Fläche 17 nicht entgegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Potenzialfläche 18 wurde nicht ausgewählt und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Bezogen auf die Fläche 17 sind artenschutzrechtliche Vorkehrungen im Zuge der Anlagengenehmigung zu klären.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Daher werden diese Erfassungen auf die Bauantragsebene bzw. auf die verbindliche Bauleitplanung verschoben. Ggfls. sind bei der Betroffenheit von bestimmten faunistischen Arten beim Betrieb von Windenergieanlagen Abschaltzeiten einzustellen.

Bei den Potenzialflächen 4 und 17 wird in Bezug auf den Artenschutz nicht auf den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten geforderten Vorsorgeabstand von 1200 m zu Gewässern über 10 ha Größe eingegangen. Die Bedeutung der Gewässer kann sich auch im Laufe der Jahre noch erhöhen, da es sich teilweise noch um relativ junge Gewässer handelt. Auch dürfte sich nach Einstellung der Abbautätigkeit und die abnehmenden Beeinträchtigungen durch den Abbau die Bedeutung für die Avifauna noch erhöhen.

Zu den möglichen Flugkorridoren oder Rastflächen der Zwerg- und Singschwäne ist anzumerken, dass diese Bereiche nicht ständig, sondern unregelmäßig genutzt werden könnten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechenden Bereiche im Folgejahr wieder genutzt werden. Um die Frequentierung mit Sicherheit ausschließen zu können, müsste eine dauerhaft wiederkehrende Kartierung über mehrere Jahre durchgeführt werden.

Untere Waldbehörde

Sofern die im RROP festgesetzten Abstände zum Waldrand eingehalten werden, bestehen aus waldrechtlicher Sicht gegen die Flächennutzungsplanänderung Nr. 76 der Stadt Friesoythe keine Bedenken.

In der Potenzialfläche 4 ist bereits ein Windpark neben dem Gewässer vorhanden. Die Potenzialfläche 17 wird als Erweiterung des Windparks, der sich bereits im Gemeindegebiet von Garrel befindet, bewertet. Die dort befindlichen Anlagen halten ebenfalls keinen Vorsorgeabstand von 1.200 m zu den Gewässern ein. Außerdem nehmen die Gewässer derzeit keine Fläche über 10 ha ein. Aus diesem Grund ist die Einhaltung eines 1.200 m Vorsorgeabstandes zulasten eines Ausbaus der Windenergie nicht erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Bedeutung für Gastvögel ist es gemäß MU NIEDER-SACHSEN (2016) auf der Ebene der Flächennutzungsplanung für die Beantwortung artenschutzrechtlicher Fragestellungen nicht erforderlich, eigene Erfassungen durchzuführen. Die der Stadt vorliegenden Untersuchungen lassen einen unüberwindbaren Konflikt in Bezug auf die Sing- und Zwergschwäne nicht erkennen. Aus diesem Grund wird an der Fläche 17 als Erweiterungsfläche festgehalten.

Zu Waldflächen, die eine Fläche von mehr als 4 ha einnehmen, wird aufgrund ihrer Waldfunktionen ein Abstand von 100 m (Maststandorte) eingehalten. Den Vorgaben des RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg wird damit weitgehend entsprochen.

Untere Wasserwirtschaft

Gegen die Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es liegt noch keine konkrete Anlagenplanung vor, daher können nur allgemeine Aussagen getroffen werden.

Durch die Plangebiete verlaufen mehrere Gewässer. Abhängig von der Gewässerklassifizierung als Gewässer I., II. oder III. Ordnung sind unterschiedlich breite Gewässerrandstreifen zu beachten. Entlang Gewässern I. Ordnung sind Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m, an Gewässern II. Ordnung von 5 m und an Gewässern III. Ordnung von 3 m, ausgehend von der Böschungsoberkante, festgelegt.

Bzgl. der einzuhaltenden Abstände zu den genannten Gewässern (Uferstrandstreifen, Räumstreifen usw.) ist vorab die zuständige Wasseracht zu beteiligen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. die Einleitung von Niederschlagwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Teilgebiet 1 in das Überschwemmungsgebiet Marka und das Teilgebiet 5 in das Überschwemmungsgebiet Delschloot hineinragen.

Daher sind Regelungen der §§78, 78a WHG zu beachten.

Untere Denkmalschutzbehörde

Der o.g. Flächennutzungsplan - Änderung stehen eigentlich keine baudenkmalpflegerischen, archäologischen oder ortsbildgestalterischen Belange entgegen. Allerdings ist in der Studie nichts zum

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und kann bei der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die maßgeblichen Gewässerrandstreifen zu beachten und alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind. Dies kann jedoch noch rechtzeitig und ausreichend auf der Ebene der Vorhabenplanung bzw. der entsprechenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Die Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

In die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird aufgenommen, dass baudenkmalpflegerische, archäologische oder ortsbildgestalterische Belange der 76. Änd. des Flächen-

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Bewertungsvorschläge:

kulturellen Sachgut ausgesagt. Dies sollte ergänzt werden. Für einige Standorte könnten archäologische Auflagen zur Prospektion der Böden erforderlich werden. Grundsätzlich ist der Hinweis bei archäologischen Funden zu geben.

Kreisstraßen

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe grundsätzlich keine Bedenken. Die Windkraftanlagen sind grundsätzlich über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Hierbei muss es sich um verkehrsgerecht ausgebaute Gemeindestraßen handeln.

Einmündungsbereiche von Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz (Bundes-, Landes- und Kreisstraße) sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit so ausgebaut sein, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen stattfinden kann. Sollten Bundes-, Landes- und Kreisstraße durch Erschließungsmaßnahmen (z.B. Verbreiterungen und Eckausrundungen von Erschließungsstraßen an Einmündungsbereichen) betroffen werden, ist die notwendige Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Lingen durchzuführen.

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahr zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z.B. durch Eisabwurf durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.) durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotential (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmenden ausge-

nutzungsplanes nicht entgegenstehen. Innerhalb der ausgewiesenen Teilgebiete liegen keine kulturhistorisch besonders bedeutende Eschflächen vor.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt.

Die Ausweisung der Sondergebiete für Windenergie erfolgt außerhalb der Bauverbotszonen in einem Vorsorgeabstand von 150 m zur Straßenverkehrsfläche, so dass das Risiko einer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ausreichend verringert wird.

löst werden.

Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungs-zonen

Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 6.1 des Windenergieerlasses (Bezug1). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbauhörde zwingend erforderlich.

Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen

Nach Nummer 3,4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl.d.MU, d.ML d.MS, d. MW u. d. MI v. 24.2.2016 (Nds. MBl. N.r.7/2016 S. 190) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d.MS v.30.12.2014 (Nds.MBl.2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) und zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen, Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.

Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone wird durch den Abstand der Sonderbaufläche zur Straßenverkehrsfläche berücksichtigt.

Der Mindestabstand zwischen Sonderbaufläche und Straßenverkehrsfläche soll in Friesoythe 150 m betragen (Kipphöhe abzüglich ½ Mindestrotordurchmesser). Der Abstand unterschreitet demnach die empfohlene Größe von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe). Es ist aber erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass entsprechende technische Möglichkeiten bezogen auf die Eisbildung bestehen, mit denen Gefährdungen soweit ausgeschlossen werden, dass eine positive gutachterliche Stellungnahme eingeholt werden kann, deren Auflagen Bestandteil der Anlagengenehmigung werden können.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Bewertungsvorschläge:

Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nrn. 2. und 3.3 der Liste der Technischen Baubestimmungen eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich.

Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.

Sollte der o.g. Abstand zur Straße unterschritten werden, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ferner behält sich die Straßenbauverwaltung in diesen Fällen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.

Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering solle insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abge-

Im Zuge der Zusammenstellung der Antragsunterlagen für die Anlagengenehmigung wird der Aspekt der Erschließung abgearbeitet.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Bewertungsvorschläge:

wickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 04.11.2020**

Vorgesehen ist die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe. Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen mit gleichzeitiger Nutzung für die Landwirtschaft.

Der Geschäftsbereich Lingen ist im Gebiet der Stadt Friesoythe zuständig für den Bau und die Unterhaltung der dortigen Bundes- und Landesstraßen. Darüber hinaus obliegt dem Geschäftsbereich Lingen die technische Verwaltung der Kreisstraßen des Landkreises Cloppenburg. In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht nehme ich zu den Planungen wie folgt Stellung:

Verkehrliche Erschließung

Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Bereits bei der Planung der Windparks ist darauf zu achten, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Einmündungsbereiche der betroffenen Gemeinde-/ Stadtstraßen an das klassifizierte Straßennetz (Bundes-, Landes- und Kreisstraße) sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit so ausgebaut sein, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen stattfinden kann.

Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen. Für die verkehrliche Erschließung während der Herstellung bzw. des Rückbaus

Die verkehrliche Erschließung kann überwiegend über vorhandene Zufahrten oder Gemeindestraßen erfolgen. Sie betrifft jedoch insbesondere die konkrete Vorhabenplanung. Der Nachweis ihrer Sicherung kann daher noch rechtzeitig und ausreichend im Rahmen des konkreten bau- bzw. immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geführt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt.

von WEA bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis (temporäre Baustellenzufahrten). Diese ist in Bezug auf die Bundes- und Landesstraßen beim regionalen Geschäftsbereich Lingen und in Bezug auf die Kreisstraßen beim Landkreis Cloppenburg rechtzeitig zu beantragen. Die vorhandenen Entwässerungsgräben entlang der jeweiligen Straßen dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Die Entwässerung muss jederzeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für den Zeitraum der erforderlichen Aufweitung der Einmündungen der Wege während der Herstellung der WEA.

Abstände der WEA zum Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmenden, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahr zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z.B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotential (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.

– *Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungs-zonen*

Die Anbauverbotszone (20 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone (40 m bei Bundes-, Lan-

Die Ausweisung der Sondergebiete für Windenergie erfolgt außerhalb der Bauverbotszonen in einem Vorsorgeabstand von 150 m zur Straßenverkehrsfläche, sodass das Risiko einer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer verringert wird.

Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone wird durch den Abstand der Sonderbaufläche zur Straßenverkehrsfläche berücksichtigt.

des- und Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 4.1 des Windenergieerlasses). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbauhörde zwingend erforderlich.

– *Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Verkehrswegen zu Windenergieanlagen*

Nach Nummer 3.5.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.7.2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021, S. 1398)) mit Verweis auf Nummer A 1.2.8.7 der Anlage 1 VV TB (RdErl. d. MU v. 14.6.2021 (Nds. MBl. 2021 Nr. 23, S. 1030)) i. V. m. Nummer 2 Anlage A 1.2.8/6 heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung und zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzule-

Der Mindestabstand zwischen Sonderbaufläche und Straßenverkehrsfläche soll in Friesoythe 150 m betragen (Kipphöhe abzüglich ½ Mindestrotordurchmesser). Der Abstand unterschreitet demnach die empfohlene Größe von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe). Es ist aber erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass entsprechende technische Möglichkeiten bezogen auf die Eisbildung bestehen, mit denen Gefährdungen soweit ausgeschlossen werden, dass eine positive gutachterliche Stellungnahme eingeholt werden kann, deren Auflagen Bestandteil der Anlagengenehmigung werden können.

gen.

Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage A 1.2.8/6 Nr. 3.2 der VV TB eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.

Sollte der o.g. Abstand zur Straße unterschritten werden, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ferner behält sich die Straßenbauverwaltung in diesen Fällen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, mit Schreiben vom 12.09.2022

Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg werden folgende Hinweise gegeben:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich innerhalb und außerhalb der Vorhabenbereiche zahlreiche Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarten). Die Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planung / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem vorläufig gesicherten und einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.

Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128 und Herr Klaus Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Der Hinweis, dass die Landesmessstellen zur Gewässerüberwachung außerhalb der Teilgebiete liegen, wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung ihrer Funktionalität ist damit durch die Planung nicht zu erwarten.

Die untere Wasserbehörde wurde an der Planung beteiligt und hat keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Im Rahmen der Umsetzung erfolgt eine konkrete Abstimmung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt

OOWV, mit Schreiben vom 08.09.2022

Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Bereich bzw. im angrenzenden Bereich der Teilbereiche 2, 3 und 4 befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.

Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.

Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:

- Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren
- Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen
- Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in den Teilgebieten 2, 3 und 4 Versorgungsleitungen des OOWV befinden. Die Leitungen verlaufen teilweise innerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen. Soweit es sich um Hauptversorgungsleitungen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen handelt, können sie nachrichtlich als Hinweis in den FNP übernommen werden.

Die übrigen Hinweise betreffen nicht die Grundzüge der Flächennutzungsplanung sondern die konkrete Umsetzung der Vorhaben und können in diesem Rahmen noch rechtzeitig und ausreichend berücksichtigt werden.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Bewertungsvorschläge:

Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.

Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umllegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Stammermann von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel: 04495 924111, vor Ort an.

Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an:

st Stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 23.09.2022

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Nachbergbau

Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen mit folgenden UTM Koordinaten:

Bohrungsname	Bodenschatz	Unternehmen	Ostwert	Nordwert
Neuarenberg T1	Erdöl	Neptune Energy Deutschland GmbH Ahrensburger Str. 1 30659 Hannover	32417842	5868170

Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen. Verfüllte Förderbohrungen dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Falls von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist das LBEG erneut zu beteiligen.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei

Das entsprechende Unternehmen (Neptune Energy Deutschland GmbH) wird im weiteren Verfahren beteiligt. Die verfüllte Bohrung liegt jedoch außerhalb der Teilgebiete, sodass wesentlichen Auswirkungen durch die geplanten Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Hinweise zu Beurteilung des Schutzgutes Boden werden zur Kenntnis genommen.
Nach Auswertung der vorliegenden Informationen, befinden

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Bewertungsvorschläge:

Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie

Mächtige Hochmoore hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit
Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht

sich Moorböden nur im Teilgebiet 3. Diese Fläche wird bereits seit 2016 als Windpark genutzt. Die geringe Erweiterungsfläche im Osten ist nur in ihrem östlichen Bereich geringfügig betroffen. Durch den Bau der Windenergieanlagen und deren Erschließung wird jedoch nur ein geringer Anteil der kohlenstoffreichen Böden in Anspruch genommen. Diese möglichen Eingriffe sind im Rahmen der Vorhabenplanung entsprechend zu kompensieren. Dabei kann auch eine Extensivierung bzw. Wiedervernässung vorhandener Moorböden in Betracht kommen, wodurch neben der Nutzung der Windenergie ein weiterer zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet würde.

mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Mooräcker Schneiderkrug	GTG Nord Gastransport GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit/in Betrieb

Altbergbau

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die GTG Nord wurde am Verfahren beteiligt. Die nebenstehend angesprochene Gashochdruckleitung verläuft am westlichen Rand des Teilgebietes 1. Die Trasse wird als Hinweis nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Teilgebiete nicht in historischen Bergbaugebieten liegen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie können bei Bedarf noch rechtzeitig und ausreichend auf der Ebene der Vorhabenplanung berücksichtigt werden.

Gastransport Nord GmbH, mit Schreiben vom 24.08.2022

Vielen Dank für die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen. Im Planungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe (Sondergebiet für Windenergie) befindet sich die Erdgas-Transportleitung 37.00.00 „Leer – Schneiderkrug“ der Gastransport-Nord GmbH. Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung verlaufen parallel Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den EWE-Bestandspänen zu entnehmen. Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie zum Schutz vor Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse). Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Gegen eine spätere Errichtung von Windenergieanlagen bestehen unsererseits keine Bedenken, vorausgesetzt die vom DVGW vorgeschriebenen Mindestabstände werden eingehalten.

Abstände von Erdgashochdruckleitungen zu Windenergieanlagen

Abstände zu Windenergieanlagen sind in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung festzulegen. Für diesen Fall ist das DVGW -Rundschreiben G 07/15/21 „Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen“ zu beachten. Zur Verringerung dieser Gefährdungspotenziale sind Mindestabstände zwischen einer Windenergieanlage und der Gashochdruckleitung einzuhalten. Die Dimensionierung dieser Mindestabstände erfolgt unter

Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Plangebietes die Erdgas-Transportleitung 37.00.00 „Leer – Schneiderkrug“ der Gastransport-Nord GmbH verläuft. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen, wenn in einem Schutzstreifen von 8 m Breite keine Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Leitung verläuft parallel zur Schwarzenbergstraße durch den westlichen Randbereich des Teilgebietes 1. Die Leitungstrasse wird als Hinweis nachrichtlich in den FNP aufgenommen.

Die Nebenstehenden Hinweise zum DVGW -Rundschreiben G 07/15/21 „Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen“ sowie zu weiteren Sicherheitsmaßnahmen bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld vorhandener Erdgashochdruckleitungen werden zur Kenntnis genommen. Sie können, auch soweit bei dieser Leitung noch keine entsprechenden Mindestabstände im Rahmen der Potenzialstudie be-

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Bewertungsvorschläge:

anderem aus sicherheitstechnischen Überlegungen.
Ziel ist hierbei die Begrenzung des technischen Risikos auf ein anerkannt, vertretbares Maß. Um einen sicheren Betrieb einer Hochdruckleitung gewährleisten zu können, müssen Windkraftanlagen außerhalb eines Sicherheitsbereiches errichtet werden.
Der Sicherheitsabstand für Erdgashochdruckleitungen muss bis 120 m Nabenhöhe und 2000 kW Leistung 25 m und darüber hinaus 30 m betragen. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass WEA nach dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden. Der Sicherheitsabstand zu Schieberstationen für Erdgashochdruckleitungen muss bis 120 m Nabenhöhe und 2000 kW Leistung 180 m und darüber hinaus 240 m betragen. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass WEA nach dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden.
Die Anschlusskabel der geplanten Windenergieanlagen sind im Kreuzungsbereich zu unserer Erdgashochdruckleitung Nr. 37.00.00 in den vom DVGW, nach G463 und GW22 vorgegebenen Mindestabstand von 1 Meter mit isolierenden Zwischenlagen zu verlegen.
Die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ ist stets zu berücksichtigen. Wir bitten zu beachten, dass das Vorhandensein der Erdgas-Hochdruckleitung nicht unbeachtliche Restriktionen für manche Grundstücke im beplanten Bereich mit sich bringt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufwendige Sicherungsmaßnahmen handeln kann, die einen längeren Planungs- und Ausführungszeitraum zur Folge haben können. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird daher dringend empfohlen.
Grundsätzlich gilt Folgendes:
Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Deren Beachtung ist unentbehrlich, um mit Baumaßnahmen verbundene Gefahren abzuwenden.

rücksichtigt wurde, noch rechtzeitig und ausreichend auf der Ebene der Vorhabenplanung bei der bau- bzw. immissionschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigt werden.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Bewertungsvorschläge:

- Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und ihren Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein.
- Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet.
- Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonebereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung ragen.
- Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen stets nur in Handschachtung ausgeführt werden.
- Evtl. vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers.
- Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
- Bei Neubau, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen auf den neu entstehenden Grundstücken mit Schutzstreifen sind besondere mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten.
- Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig.
- Soweit Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen den

Schutzstreifen der Erdgas- Hochdruckleitung kreuzen wollen, ist ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der Gastransport Nord GmbH abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 und GW 22 sind einzuhalten.

- Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist an Ort und Stelle mit der Gastransport Nord GmbH zu überprüfen und zu markieren.
- Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die dauerhafte Zuwegung muss gewährleistet sein.
- Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburg, Straße 363, 26133 Oldenburg (Tel. 0441-20980-222) oder mit der Netztechnik (Tel. 0441-20980-245) Kontakt aufzunehmen.
- Von Kosten für Sicherungs-/Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport Nord GmbH freizuhalten.

Erkundigungs- und Sicherungspflicht

Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH E-Mail netzauskunft@gtg-nord.de einzuholen. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Blendermann, Telefon 0441-20980-245, gerne zur Verfügung.